

**1. Änderungssatzung
zur Satzung der
Stadt Geisenheim
über die Benutzung der städti-
schen Feldwege (Feldwege-
ordnung)
vom 15. Mai 1993**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GvBl. I, Seite 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Geisenheim am 25. März 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Feldwege (Feldwegeordnung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 („Unerlaubte Benutzung der Feldwege“) wird um Abs. 6, wie folgt ergänzt:

„Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Feldwegen wird generell auf 30 km/h festgesetzt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.“

Artikel 2

§ 9 Abs. 2 („Ordnungswidrigkeiten“) erhält folgende neue Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis zu 500,00 EURO geahndet werden.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Geisenheim, den 26. März 2010

Der Magistrat der Stadt Geisenheim

Manfred Federhen
Bürgermeister

**Veröffentlicht im Rheingau-Echo
Nr. 13 am 1. April 2010**